

## Allgemeine Berufsregeln für die Mitglieder des technischen Sachverständigenbeirats im BWE

1. Die Sachverständigen des technischen Sachverständigenbeirats (SVB) des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) übernehmen nur Aufträge, für deren Bearbeitung sie die notwendigen Erfahrungen, technischen Ausrüstungen und qualifizierten Mitarbeiter bereitstellen können. Sie suchen Lösungen, die dem gesicherten Stand der Technik und den Anforderungen zu einer wirtschaftlichen Ausführung und Nutzung gerecht werden und arbeiten nach den geltenden Richtlinien und Verfahrensanweisungen.
2. Die Sachverständigen haben eine Mindestqualifikation, die in den „Anforderungen an den Sachverständigen für Windenergieanlagen“ definiert ist.
3. Die Sachverständigen behandeln sowohl Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse als auch Tatbestände aus der privaten Sphäre der Auftraggeber, die Ihnen bei Ihrer Berufstätigkeit zur Kenntnis kommen, über die Beendigung des Auftrags hinaus vertraulich.
4. Die Sachverständigen arbeiten neutral, d.h. sie handeln unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch und sind allein ihrem Gewissen verpflichtet.
5. Die Sachverständigen dürfen nicht in eigenen Angelegenheiten tätig werden, d.h. sie dürfen nicht tätig werden, wenn das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit für oder gegen sie verwendet werden kann.
6. Die Sachverständigen nehmen in Ausübung ihrer Tätigkeit keine Provisionen, Rabatte oder ähnliche Vergünstigungen für sich oder ihr Unternehmen an.
7. Die Sachverständigen präsentieren ihr Unternehmen mit der Fähigkeit und Erfahrung ihrer Inhaber und Mitarbeiter sowie mit der technischen Ausstattung ihres Unternehmens. Sie halten sich in der Darstellung über ihre Tätigkeitsbereiche, Mitarbeiter, Umsätze und ähnliche Daten an den derzeitigen Stand.
8. Die Sachverständigen vereinbaren Honorare, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der von ihnen zu erbringenden Leistung stehen.
9. Die Sachverständigen versichern sich ausreichend gegen die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren. Sie verpflichten sich, ihre Arbeit mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht auszuführen und haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Die Sachverständigen verpflichten sich zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch untereinander und arbeiten ggf. projektbezogen zusammen.
11. Die Sachverständigen unterrichten ihre Mitarbeiter über die Berufsregeln, Richtlinien und Verfahrensanweisungen und verpflichten sie in geeigneter Form, diese zu befolgen. Die Sachverständigen und ihre Mitarbeiter besuchen geeignete Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und halten sich auf dem aktuellen Informationsstand.
12. Die Sachverständigen verpflichten sich, jegliche Aktivitäten zu unterlassen, die das Ziel haben oder dazu führen können, andere Mitglieder bzw. deren Arbeit gegenüber Dritten als schlecht oder unqualifiziert darzustellen.
13. Wird die Arbeit eines Sachverständigen des SVB als schlecht, ungeeignet oder mangelhaft bekannt, so wird im BWE-Sachverständigenbeirat ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingeleitet.

Verabschiedet durch den technischen Sachverständigenbeirat des BWE am

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen per Mail unter [fachgremien@wind-energie.de](mailto:fachgremien@wind-energie.de) zur Verfügung!